

Minijobber können mehr

Mit einer richtigen Einstellung



Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis
Wilhelmsallee 7
56130 Bad Ems
Tel.: 02603-9316-0
Fax: 02603-9316-880
Mail: jobcenter-rhein-lahn@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-rhein-lahn.de



Minijobber können mehr

Die Kampagne „Minijobber können mehr“ ist eine Initiative des Jobcenters Rhein-Lahn.

Ziel ist es, möglichst viele geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu überführen.

Dafür gibt es gute Argumente.

- Die Arbeitnehmer können vollen Einsatz liefern und von ihrer Arbeit leben.
- Die Arbeitgeber gewinnen engagierte und zuverlässige Arbeitskräfte.
- Die Unternehmen können mit ausgewogenen Beschäftigungsmodellen punkten.

Minijobber wollen mehr

Unter den Kunden des Jobcenters Rhein-Lahn gibt es mehr als 450 Minijobber, die gern eine feste Stelle hätten. Das sind Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen einer so genannten geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Einige von ihnen haben eine längere Phase der Erwerbslosigkeit hinter sich.

- Die meisten Minijobber verfügen über eine abgeschlossene Schulbildung.
- Viele Minijobber haben einen Beruf erlernt.
- Was viele Minijobber auszeichnet: Sie sind flexibel und können auch steigenden und wechselnden Anforderungen gerecht werden.

Minijobs sind keine schlechte Sache ...

Die meisten Minijobber arbeiten in der Gastronomie, im Handel, im Transportwesen, als Reinigungskräfte, im Baugewerbe oder im Bereich Pflege und Gesundheit. Ihre Arbeitgeber schätzen die Flexibilität solcher Arbeitnehmer: Schwankungen in der Auftragslage, unattraktive Arbeitszeiten oder saisonale Arbeiten lassen sich mit ihnen bestens – und vergleichsweise billig – bewerkstelligen.

Minijobs sind eine gute Sache und haben einen festen Platz in der Arbeitswelt.

Aber sie dürfen sich nicht zu einem dauerhaften Erwerbssprinzip entwickeln.
Denn Minijob heißt auch Minirente!

Gute Arbeit – gutes Geld – guter Ruf

Eine feste sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bietet dem Arbeitgeber viele Vorteile – auch wenn sie mit einer größeren finanziellen und sozialen Verantwortung verbunden ist.

- Die Bindung der Arbeitnehmer zum Unternehmen verstärkt sich mit einer Festanstellung.
- Das Unternehmen bindet eingearbeitete Mitarbeiter.
- Feste Beschäftigungsverhältnisse sorgen für mehr Zufriedenheit und steigern die Leistungsbereitschaft.
- Das Image des Unternehmens profitiert.

Es kommt auf die Einstellung an

Die Umwandlung von Minijobs in feste sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen kann sich übrigens auch finanziell rechnen. So kann die Abgabenlast für den Arbeitgeber bei einer Vollbeschäftigung niedriger sein als bei Beschäftigung von drei Minijobbern mit insgesamt gleicher Stundenzahl.

Auch die Umwandlung von einem Minijob in einen so genannten „Midijob“ kann finanziell vorteilhaft sein.

Rechnen wir mal nach...

1 Mini-Jobber*

Verdienst Minijobber:

45 Stunden im Monat bei 9,19 €
Stundenlohn (Mindestlohn 2019)

Beiträge des Arbeitgebers:

Pauschalsteuer	2%
Krankenversicherung	13%
Rentenversicherung	15%
<u>Umlagen</u>	<u>1,2%</u>
insgesamt	31,2%

Gesamtverdienst: **413,55 € im Monat** Arbeitgeberanteil beträgt **129,03 €**

* Rechenbeispiele beziehen sich auf das Jahr 2019

2 Mini-Jobber werden mit je 413 € beschäftigt*

Gesamte Arbeitgeberanteile für 2
Mini-Jobber mit je 413 € Verdienst:

2 mal 129,03 € = **258,06 €**

Zum Vergleich:

1 Arbeitnehmer mit 90 Stunden Arbeit
mit einem Stundenlohn von 9,19 €

Arbeitgeberanteile an der
Sozialversicherung:

Krankenkasse	7,3%,
Pflegeversicherung	1,525 %,
Rentenversicherung	9,3%,
<u>Arbeitslosenversicherung</u>	<u>1,25%)</u>
insgesamt	19,375%.

Arbeitgeberanteil beträgt: **160,25 €**
bei gleichem Beschäftigungsumfang

**Das heißt, bei der Einstellung eines Mitarbeiters in Teilzeit statt 2
Minijobbern lassen sich so mehr als 90 € Arbeitgeberanteile sparen.**

Minijobber können mehr.

Aus diesem Grund fördert das Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis die Umwandlung von
Minijobs in „richtige“ Arbeitsstellen – **mit bis zu 4500,00 €**

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie.

Ihre Ansprechpartner

Gemeinsamer Arbeitgeber-Service
der Agentur für Arbeit Montabaur und des Jobcenters Rhein-Lahn

Tonnerrestraße 1
56410 Montabaur

Telefon: 0800 4 5555 20

montabaur.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

* Rechenbeispiele beziehen sich auf das Jahr 2019

Förderrichtlinie des Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis zur Freien Förderung nach §16 f 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) „Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse“:

Präambel:

Minijobs, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Einkommen bis zur Grenze von aktuell 450,- Euro im Monat, haben seit den Hartz-Reformen 2003 ihren festen Platz auf dem Arbeitsmarkt. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber schätzen die damit verbundene Flexibilität: Erwerbsfähige Personen, die nicht mehr als beispielsweise zehn Stunden pro Woche arbeiten können, weil sie Kinder erziehen oder Angehörige pflegen; Arbeitgeber wiederum sind in der Lage, mit Minijobs flexibel auf saisonale oder tageszeitabhängige Stoßzeiten mit höherem Personalbedarf zu reagieren. Vor allem im Einzelhandel, in der Gastronomie und generell im Dienstleistungsgewerbe sind Minijobs weit verbreitet. Grundsätzlich kommen Minijobber in allen Branchen zum Einsatz. Beim Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis sind mehr als 450 erwerbsfähige Personen gemeldet, die einem Minijob nachgehen, von dem sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können und deswegen ergänzende Leistungen des Jobcenters erhalten. Das Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis möchte die betroffenen Beschäftigten und ihre Arbeitgeber mit diesem zusätzlichen finanziellen Anreiz dazu ermuntern, sich über die Umwandlung des Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Stelle Gedanken zu machen. Denn wenn die persönlichen Umstände des Arbeitnehmers und die Auftragslage des Betriebes es zulassen, bietet ein reguläres Arbeitsverhältnis in Teilzeit oder sogar Vollzeit allen Beteiligten eigentlich nur Vorteile: Arbeitgeber profitieren, indem sie gut eingearbeitete Mitarbeiter fester an das Unternehmen binden; Arbeitnehmer erhalten bessere Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten, verringern oder überwinden sogar ihre Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung und Sozialsysteme werden entlastet.

§ 1: Grundsatz

Arbeitgeber können eine einmalige Umwandlungsprämie in Form eines Zuschusses erhalten, wenn sie einen bisher im Minijob dort tätigen Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Der Zuschuss ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages formlos beim Jobcenter Rhein-Lahn-Kreis zu beantragen.

§2: Fördervoraussetzungen:

- (1) Rechtsgrundlage für die Finanzierung ist §16f SGB II
- (2) Die Umwandlungsprämie kann unter den folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:
 - Der Minijob muss als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bei Beginn der Förderung seit mindestens drei Monaten bestanden haben.
 - Der Bewerber muss trotz Minijob arbeitslos gemeldet sein, Leistungen des Jobcenters seit mindestens 6 Monaten beziehen und seinen Wohnsitz im Rhein-Lahn-Kreis haben.

- Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt muss mindestens 800 Euro betragen und tariflich oder ortsüblich sein, wobei die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden dauern betragen muss.
- Die Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss mindestens ein Jahr (12 Monate) betragen.
- Der jeweils gültige Mindestlohn ist zu beachten

(3) Der Arbeitgeber hat dem Jobcenter den Abschluss durch die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages und einer Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung, ausgestellt von der zuständigen Krankenkasse, nachzuweisen.

§3: Förderausschluss:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Umwandlungsprämie zu erhalten, oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war

Eine Kombination mit anderen Leistungen an Arbeitgeber wie Eingliederungszuschüsse ist nicht möglich.

§4: Förderhöhe:

Die Umwandlungsprämie wird in folgender Höhe gezahlt:

- Bei einem Bruttolohn von mindestens 800 € in einer Höhe von 2000 €
- Bei einem Bruttolohn von mindestens 1100 € in einer Höhe von 3000 €
- bei einem Bruttolohn von über 1400 € in einer Höhe von 4000 €.

Bei Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages wird eine zusätzliche Prämie in Höhe von 500 € gezahlt.

§5: Rückzahlungsverpflichtung / Mitteilungspflicht:

Wird das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 5 Monaten nach Vertragsbeginn gelöst oder in einen Mini-Job zurückgewandelt und hat der Arbeitgeber dies zu vertreten ist der Zuschuss ganz oder teilweise nach folgender Regelung zurückzuzahlen:

Im ersten Monat zu 100% und danach verringert sich die Rückzahlung um je 20% für jeden vollen Monat der Beschäftigungsdauer.

Der Arbeitgeber hat dem Jobcenter jede subventionserhebliche Tatsache umgehend mitzuteilen. Subventionsbetrug kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Bitte beachten Sie: Bei der Umwandlungsprämie handelt es sich um eine Subvention im Sinne des Strafrechts (§ 264 des Strafgesetzbuches -StGB). Alle Angaben in Ihrem Antrag gelten strafrechtlich als „subventionserhebliche Tatsachen“.

§6: Gültigkeitsdauer:

Diese Regelung ist gültig bis 31.12.2020. Gefördert werden können Arbeitsverhältnisse, die spätestens am 15.12.2020 umgewandelt wurden und für die eine Förderung spätestens bis zu diesem Datum beantragt wurden.